

## Anlage 2

### 1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Haushaltssteuerung**

	Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Haushaltssteuerung</b>					
F1	Der Rhein-Erft-Kreis hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushalts-satzung und Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht ein. Insbesondere die festgestellten und damit gesicherten Informationen aus den Jahresabschlüssen liegen erst sehr spät vor. Unterjährig liefert ein etabliertes Controlling sowie ein Finanzberichtswesen wesentliche Informationen zur Haushaltsführung und Haushaltssteuerung. Es besteht jedoch noch Optimierungspotenzial. Eine Ausweitung des Controllings und der Informationen könnte die Haushaltsplanung verbessern sowie die Abweichungen im Jahresabschluss reduzieren.	65	E 1	67	Der Rhein-Erft-Kreis hat die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 Ende 2022 beschließen lassen. Der Jahresabschluss 2022 soll noch in 2023 beschlossen und testiert werden. Für die Zukunft wird die gesetzeskonforme und damit fristgerechte Einbringung und Testierung der Jahresabschlüsse angestrebt.
F2	Strategische Vorgaben und Ziele sowie festgeschriebene interne Richtlinien gibt es im Rhein-Erft-Kreis für die Fördermittelakquise nicht. Bei der Fördermittelakquise nutzt der Kreis verschiedene Quellen und greift teils auf externe Beratung zurück. Zur Unterstützung der Fachämter und Bewältigung des Strukturwandels wurde 2022 eine zentrale Stelle Fördermittelmanagement eingerichtet.	73	E 2	74	Die Aufgaben der zentralen Stelle Fördermittelmanagement wurden zwischenzeitlich auf alle Organisationseinheiten im REK ausgeweitet. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind nunmehr einheitlich für alle Ämter in der "Dienstanweisung für das zentrale Fördermittelmanagement des REK" geregelt.
F3	Ein ganzheitliches und zentrales Fördermittelcontrolling sowie Berichtswesen gibt es im Rhein-Erft-Kreis noch nicht. Es wird jedoch generell zu wesentlichen laufenden Förderprojekten dem Kreistag Bericht erstattet.	74	E 3	74	Das zentrale Fördermittelmanagement erarbeitet eine Fördermitteldatenbank, so dass der Empfehlung der GPA vollumfänglich nachgekommen wird.

## 2.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Zahlungsabwicklung und Vollstreckung**

S		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme	
<b>Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Steuerung</b>						
F1	Der Rhein-Erft-Kreis erfüllt die Anforderungen des § 32 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) weitgehend. Es besteht jedoch noch Optimierungspotenzial.	85	E 1.1	Der Rhein-Erft-Kreis sollte konkrete Vorgaben zum Zins- und Schuldenmanagement treffen sowie diese festschreiben.	86	Das Zinsniveau der letzten Jahre machte ein Zinsmanagement obsolet. Eine Aufnahme von notwendigen Regelungen für die Zukunft in der DA ist geplant.
			E 1.2	Die Vollstreckung des Rhein-Erft-Kreises sollte zukünftig in die Lage versetzt werden, die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Die technischen und persönlichen Voraussetzungen sollten möglichst zeitnah geschaffen werden.	87	Das Schuldnerverzeichnis wird als Informationsquelle bereits genutzt. Die Bereitstellung von Informationen für Dritte wird hingegen aus zeitlichen Gründen nicht vorgenommen.
F2	Die von uns untersuchten organisatorischen Regelungen des Rhein-Erft-Kreises sind für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb weitgehend geeignet. Der Automatisierungsgrad der Zahlungseingänge ist hoch. Die Mahnläufe werden jedoch noch manuell veranlasst. Die eigene Abnahme der Vermögensauskunft durch den Kreis könnte die Beitreibung zusätzlich unterstützen. Die Teilzahlungsvereinbarung ist bisher nicht oeregelt.	87	E 2.1	Der Rhein-Erft-Kreis sollte die Mahnläufe automatisieren. Damit kann er unnötige Verzögerungen und den manuellen Arbeitsaufwand vermeiden.	88	Eine Automatisierung der Mahnläufe setzt eine weitestgehend störungsfreie und zeitnahe Zahlungsabwicklung voraus. Dies wiederum erfordert ein Minimum an UZE. Um dies zu erreichen werden sowohl strukturelle wie technische Optimierungspotenziale ermittelt und deren Umsetzung angestrebt.
			E 2.2	Die bestehenden Regelungen zur Ratenzahlung von Forderungen sollten zur Vollständigkeit um die Teilzahlungsvereinbarung in der Vollstreckung ergänzt werden.	88	Die Bewilligung von Ratenzahlungen obliegt den jeweiligen Fachämtern. Für die Bewilligung von Teilzahlungen in der Vollstreckung wird die Dienstanweisung in der nächsten Überarbeitung ergänzt.
F3	Der Rhein-Erft-Kreis hat Ziele im Haushaltsplan festgeschrieben. Zur Messung der Zielerreichung hat er einige Kennzahlen definiert. Zur Steuerung und Messung der Zielerreichung werden diese jedoch nicht genutzt. Allerdings liefert ein unterjähriges Controlling und Berichtswesen zusätzliche Informationen zum Forderungsbestand.	89	E 3	Der Rhein-Erft-Kreis sollte seine Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan sowie im Jahresabschluss kontinuierlich weiterentwickeln und fortschreiben. Die erhobenen Daten sollten der Steuerung dienen. Die Zielerreichung sowie die Wirkung von Veränderungen sollte transparent dargestellt werden.	90	Das Kennzahlenset wird künftig bedarfsgerecht gestaltet um auch aktuelle Themenfelder in den Focus nehmen zu können. Ziel ist und bleibt es weiterhin über die Zielerreichungsgrade laufende Optimierungsprozesse bewerten zu können.
<b>Wirtschaftlichkeit</b>						
F 4	Der Rhein-Erft-Kreis nutzt die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift nicht. Diese könnte jedoch in einigen Bereichen zur Reduzierung von Aufwendungen in der Kreiskasse beitragen. Die Bezahlmöglichkeiten über das E-Payment werden im Rhein-Erft-Kreis zurzeit vorangetrieben. Bei der Nutzung und den Regelungen bestehen noch Handlungsbedarf.	93	E 4.1	Der Rhein-Erft-Kreis sollte seine Entscheidung bezüglich des Verzichts auf Nutzung von SEPA-Lastschrift überprüfen.	94	Der wirtschaftliche Einsatz von SEPA-Lastschriftmandaten wird zur Zeit durch die Kreiskasse analysiert und -sofern sinnvoll- eingesetzt.
			E.4.2	Der Kreis sollte zeitnah die begonnene Optimierung des E-Payment-Verfahrens vorantreiben und entsprechende Regelungen in den Dienstanweisungen treffen.	95	Die Implementierung des Onlinebezahlverfahrens wird auf Grund des weitreichenden Eingriffs in sämtliche gebührenerbende Stellen zentral von Amt 11 organisiert.
F 5	Eine hohe Anzahl von ungeklärten Zahlungseingängen führt zu unnötigen Mehraufwendungen. Die Forderungen werden nicht vollständig erfasst. Verantwortlich dafür sind ausbleibende Sollstellungen sowie eine verzögerte Abarbeitung. Der Kreis kommt den gesetzlichen Vorgaben und den eigenen Zielsetzungen nicht nach. Insgesamt führt dies zu den hohen Aufwendungen in der Zahlungsabwicklung. Zudem ist die Überwachung von Forderungen lückenhaft und kann zu unbemerkten Zahlungsausfällen führen.	95	E 5.1	Der Rhein-Erft-Kreis sollte dringend und verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der auftretenden ungeklärten Zahlungseingänge reduziert wird. Sobald eine Forderung entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der Dienstanweisung unverzüglich die Sollstellung durch die Fachämter erfolgen.	97	Es werden verschiedene Abläufe geprüft, wie eine Einhaltung der gesetzlichen sowie internen Regelungen durch die betroffenen Fachämter erreicht werden kann. Dies setzt jedoch eine ämterübergreifende Sensibilisierung bezüglich der Bedeutsamkeit dessen voraus.
			E 5.2	Die Zahlungsabwicklung muss entstandene ungeklärte Zahlungseingänge zeitnah abarbeiten.	97	Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der Dienstanweisung hingewiesen.
F6	Die Erfolgsquote des Rhein-Erft-Kreises bei den Mahnungen ist vergleichsweise gering. Der Beitreibung von Forderungen geht im Rhein-Erft-Kreis zudem ein unnötig langer Prozess voraus. Eine Optimierung könnte die Beitreibung offener Forderungen beschleunigen und positiv beeinflussen.	97	E 6	Der Rhein-Erft-Kreis sollte sein Mahnverfahren überdenken. Vor allem sollte er dafür Sorge tragen, dass offene Forderungen zuverlässig und zeitnah gemahnt werden.	98	Grundlage für ein zeitnahe Mahnverfahren ist eine zeitnahe und vollständige Übermittlung der Forderungen durch die Fachämter. Eine Sensibilisierung der Fachämter für dieses Thema wird angestrebt.
F7	Ein vergleichbarer Aufwandsdeckungsgrad Vollstreckung konnte nicht ermittelt werden.	101	E 7	Der Rhein-Erft-Kreis sollte zur Beurteilung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung in der Vollstreckung weitere Daten zur Ermittlung des Aufwandsdeckungsgrades erheben.	101	Die erforderlichen Daten sollen zukünftig erhoben werden, damit der Aufwandsdeckungsgrad ermittelt werden kann.
F8	Die Daten des Rhein-Erft-Kreises geben nur wenig Auskunft über den Erfolg in der Vollstreckung. Der Kreis wickelt vergleichsweise viele Vollstreckungsforderungen je Vollzeitstelle ab. Die Anzahl der erfolgreich abgewickelten Vollstreckungsforderungen kann der Kreis jedoch nicht ermitteln.	102	E 8	Der Rhein-Erft-Kreis sollte ermitteln und dokumentieren, wie hoch die Erfolgsquote der Vollstreckung ist. Die Erfolgsquote sollte zur Messung bzw. Bewertung von Veränderungen herangezogen werden.	103	Die erforderlichen Daten sollen zukünftig erhoben werden, damit der Aufwandsdeckungsgrad ermittelt werden kann. Auf Grundlage des Ergebnisses ist die derzeitige Vorgehensweise zu überdenken und anzupassen.
F9	Der Bestand von Vollstreckungsforderungen je Vollzeitstelle ist rückläufig, jedoch noch vergleichsweise hoch. Dies führt zu höheren Belastungen und birgt Ausfallrisiken.	104	E 9	Der Rhein-Erft-Kreis sollte den Forderungsbestand in der Vollstreckung weiter und nachhaltig reduzieren. Zusätzliche personelle Kapazitäten oder Optimierungen in den Prozessen könnten positive Auswirkungen auf den Forderungsbestand haben.	105	Auf Grundlage des Ergebnisses der unter E 8 genannten Vorgehensweise ist von einer positiven Entwicklung bei der Reduzierung des Forderungsbestandes auszugehen.
F10	Die neuen Vollstreckungsforderungen sind insgesamt vergleichsweise hoch. Eine Reduzierung des Bestandes wird mit derart hohen neuen Vollstreckungsforderungen und dem gegebenen Personalbestand nur schwer realisierbar sein.	105	E 10	Der Rhein-Erft-Kreis sollte die neuen Vollstreckungsforderungen beobachten und möglichst nachhaltig reduzieren. Eine Ausweitung der Bezahlmethoden und eine Optimierung bei den Mahnungen könnten dazu beitragen.	106	Die Kreiskasse ist bestrebt, alle möglichen Potenziale der Digitalisierungsstrategie auszuschöpfen um zukunftsgerichtet ein Maximum an automatisierten Abläufen zu erreichen.

### 3.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Beteiligungen**

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Beteiligungsmanagement</b>					
F1	Die Organisation des Beteiligungsmanagements entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des Rhein-Erft-Kreises ergeben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine vollständige Digitalisierung der Daten und konzernweite Regelungen zur Unternehmensführung bzw. einheitliche Standards im Beteiligungsmanagement.	118	E 1.1  E 1.2  E 1.3	120  120  121	Die Wirtschaftspläne werden von den Gesellschaften eingereicht und in der Beteiligungsverwaltung vorgehalten. Es besteht jedoch Optimierungsbedarf im Hinblick auf die Digitalisierung zur Verbesserung der Informationszusammenstellung und -weitergabe.  Der REK befindet sich derzeit in einem Markterkundungsverfahren hinsichtlich einer Software für das Beteiligungsmanagement. Es ist beabsichtigt ein derartiges Management-System zu implementieren, damit alle notwendigen Daten zentral und einfach verfügbar sind.  Das unter E 1.2 angesprochene Beteiligungsmanagement-System soll über Funktionen verfügen, die das Einhalten verbindlicher Standards fördern und Wiedervorlagen sowie Prozesse vorgibt.
F2	Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des Rhein-Erft-Kreises ergeben.	121	E 2.1	122	Der REK wird hinsichtlich der zeitnahen Erstellung und Weitergabe der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne eine verbindliche Regelung mit den Beteiligungen treffen und auf die Einhaltung der gesetzten Fristen hinwirken. Auch diese Vorgänge sowie die zeitnahe Erstellung des Beteiligungsberichtes sollen durch das unter E 1.2 genannte Management-System unterstützt werden.
			E 2.2	123	Um die aktive Beteiligungssteuerung zu unterstützen, sollte der Rhein-Erft-Kreis ein operatives Beteiligungscontrolling aufbauen. In diesem Zusammenhang sollte der erforderliche Stellenbedarf im Beteiligungsmanagement überprüft werden. Der Kreis sollte bei der unterjährigen Berichterstattung möglichst den Stichtag bzw. Berichtsturnus so wählen, dass Analysen der finanzwirtschaftlichen Entwicklung bereitgestellt werden können.
F3	Die Unterstützung der Gremienmitglieder entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio des Rhein-Erft-Kreises ergeben.	124	E 3.1	125	Hier wurden bereits Präsentationen einzelner Beteiligungen zur Schulung angefertigt, die zentral für die Gremienmitglieder bereitgestellt werden sollen. Derzeit wird ein Ablaufplan erarbeitet, wie die Schulungen konkret durchgeführt werden sollen.
			E 3.2	125	In der Regel ist das Beteiligungsmanagement nicht in die Entscheidungen der Beteiligungen eingebunden. Diese werden von den Organen der Gesellschaften getroffen. Soweit hierzu Vorlagen für die Politik durch das Amt 20 erstellt werden, werden die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft auf Produkt- und Sachkontenebene dargestellt.

#### 4.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Tax Compliance Management System**

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Zeit- und Projektplan zur Einführung eines TCMS</b>					
F1	Der Rhein-Erft-Kreis hat einen Zeit- und Projektplan zur Einführung eines TCMS anhand von Meilensteinen aufgestellt und einige bereits erfolgreich absolviert. Zur Umsetzung des Projektplanes hat der Kreis Verantwortliche und Zuständigkeiten festgelegt, diese aber nicht im Zeit- und Projektplan hinterlegt.	140	E 1	Der Rhein-Erft-Kreis sollte für noch umzusetzende Projektschritte den Zeit- und Projektplan weiter fortschreiben und hierbei zuständige bzw. verantwortliche Personen benennen. Der Projektfortschritt sollte regelmäßig überprüft und dokumentiert werden.	141 Der mit dem externen Berater entworfene Zeitplan konnte aufgrund des dortigen hohen Arbeitsaufkommens nicht immer eingehalten werden. Jedoch wird intern auf einen zügigen Pojektfortschritt hingearbeitet.
<b>Prüfung ausgewählter Bestandteile des TCMS</b>					
F2	Der Rhein-Erft-Kreis hat im Entwurf eine TCMS-Dienstanweisung erstellt, diese aber noch nicht in Kraft gesetzt. Der Kreis hat Organisationsstrukturen geschaffen und alle erforderlichen Zuständigkeiten festgelegt. Fachexpertise stellt der Kreis durch externe Unterstützung und inzwischen durch eigenes qualifiziertes Personal sicher.	142	E 2	Der Rhein-Erft-Kreis sollte die im Entwurf erstellte TCMS-Dienstanweisung zeitnah erlassen, um damit eine verbindliche Grundlage für die entwickelten TCMS-Prozesse und Regelungen zu schaffen.	142 Die Dienstanweisung TCMS befindet sich in der Endabstimmung und soll kurzfristig bekannt gemacht werden.
F3	Der Rhein-Erft-Kreis hat Prozesse zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung innerhalb der Kreisverwaltung festgelegt und diese in der (geplanten) Dienstanweisung schriftlich geregelt. Im Zuge einer stichtagsbezogenen Risikoanalyse plant der Kreis ein regelmäßiges Berichtswesen. Ebenso beinhaltet die Dienstanweisung eine Fortbildungsverpflichtung. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine weitere Konkretisierung derselben.	147	E 3	Der Rhein-Erft-Kreis sollte für die in der Steuersachbearbeitung Mitarbeitenden ebenso eine Fortbildungspflicht in der TCMS-Dienstanweisung verankern und hierzu ein Budget festlegen. Auch für die verantwortlichen Personen (Tax-Compliance-Beauftragte und Tax-Compliance-Officer) sollten Regelungen getroffen werden.	149 Die entsprechenden Regelungen werden in der DA zum TCMS getroffen.
F 4	Der Rhein-Erft-Kreis hat die Prozesse und Zuständigkeiten zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung umfassend geregelt. Er hat Vorgaben zum Vier-Augen-Prinzip, zu Unterschriftenbefugnissen und Fristen getroffen und diese überwiegend in die (geplante) TCMS- Dienstanweisung aufgenommen.	150	E 4	Der Rhein-Erft-Kreis sollte in der TCMS-Dienstanweisung - wie bereits in der Praxis angewandt - für den Prozess der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtend das Vier-Augen-Prinzip festschreiben. Die Prozessabläufe für die Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung sollten skizziert und in die Dienstanweisung aufgenommen werden.	151 Die Dienstweisung enthält die entsprechenden Prozessabläufe.
F 5	Der Rhein-Erft-Kreis plant die regelmäßige Überwachung und Verbesserung des TCMS und hat dies in der TCMS-Dienstanweisung festgehalten. Handlungsmöglichkeiten bestehen durch eine konzeptionelle Ausgestaltung der geplanten Kontrollen.	151	E 5	Der Rhein-Erft-Kreis sollte seine Überlegungen zu regelmäßigen Kontrollen der installierten TCMS-Prozesse weiter konkretisieren und ausbauen. Festgelegte Kontrollen sollten in der geplanten TCMS-Dienstanweisung geregelt werden. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollten wie geplant dokumentiert werden.	152 Im Stellenplan für den Doppelhaushalt 23/24 wurde eine zusätzliche Vollzeitstelle für den Bereich Steuern und Beteiligungen ausgewiesen. Das Verfahren zur Stellenbesetzung soll kurzfristig abgeschlossen werden. Durch die personelle Verstärkung soll erreicht werden, dass regelmäßige Kontrollen im Bereich TCMS durchgeführt werden können und der erreichte Sensibilisierungsgrad der Mitarbeiter für steuerlich relevante Sachverhalte weiter aufrecht erhalten wird.

5.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Informationstechnik

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>IT-Profil</b>					
F1	Das Betriebsmodell des Rhein-Erft-Kreises bietet den Rahmen für eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Bereitstellung von IT. Der interne organisatorische Rahmen bietet jedoch Optimierungsansätze um die IT-Steuerung effizienter zu gestalten.	159	E 1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte seine IT-Strategie zeitnah fortschreiben. Zudem sollte er ein unterjähriges Controlling der steuerungsrelevanten Kennzahlen, sowie Kosten- und Sicherheitsinformationen etablieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der digitalen Transformation sollte der Rhein-Erft-Kreis seine Bemühungen fortsetzen, die Aufgaben von Organisationsabteilung und dem Amt für Informationstechnologie enger zu verzahnen.	161	Die Notwendigkeit zur Fortschreibung der IT-Strategie wird von der Verwaltung geteilt. Vorarbeiten hierzu wurden bereits begonnen. Ein System zur Erhebung von steuerungsrelevanten Kennzahlen wird erarbeitet. Durch eine engere Zusammenarbeit zwischen dem IT-Sicherheitsbeauftragten und dem Amt für Informationstechnologie sowie Einführung eines Tools zur strukturierten Erfassung und Auswertung der relevanten Informationen, wurde die IT-Sicherheit des Rhein-Erft-Kreises verstärkt in den Fokus genommen. Die (gemeinsamen) Aufgabenstellungen und Planungen von Organisationsabteilung und dem Amt für Informationstechnologie werden im Rahmen von Jour Fixes auf Leitungsebene besprochen. Die Ergebnisse fließen in den anlass- und projektbezogenen Austausch auf Arbeitsebene ein.
F2	Der Rhein-Erft-Kreis kommt den formalrechtlichen Anforderungen des EGovG nach. Im Hinblick auf die Umsetzung des OZG bieten Projektplanung und Umsetzungsstand des Kreises Optimierungsmöglichkeiten.	172	E 2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte weiterhin darauf hinarbeiten, für mehr Antragsverfahren strukturierte Datensätze zu erhalten. Zudem sollte er mit Priorität seine Roadmap fertigstellen.	174	Im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie, werden die Empfehlungen aufgenommen. Die Roadmap ist zwischenzeitlich festgeschrieben.
F3	Der Rhein-Erft-Kreis hat einen Prozess für die Bearbeitung seiner Eingangsberechnungen implementiert, der technisch unterstützt wird. Dennoch bestehen konkrete Ansatzpunkte den Prozess effizienter zu gestalten und manuellen Aufwand zu reduzieren.	175	E 3.1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte prüfen, inwiefern vorhandene Informationen aus dem Bestell- und Vergabeprozess in den Workflow übertragen werden können, um manuelle Tätigkeiten zu reduzieren.	177	Die Verwaltung wird auf den IT-Dienstleister zugehen und nach Lösungen suchen, wie vorhandene Informationen aus dem Bestell- und Vergabeprozess in den Workflow übertragen werden können.
			E 3.2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die Prüfung auf inhaltsgleiche Datensätze technisch unterstützen.	177	Entsprechende Maßnahmen werden geprüft.
			E 3.3 Der Rhein-Erft-Kreis sollte in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister sicherstellen, dass Rechnungsbelege zuverlässig aus dem Finanzverfahren heraus aufgerufen werden können.	177	Seitens der Verwaltung wird geprüft, ob und wie sichergestellt werden kann, dass Rechnungsbelege zuverlässig aus dem Finanzverfahren heraus aufgerufen werden können.
F4	Der Rhein-Erft-Kreis hat begonnen ein systematisches Prozessmanagement aufzubauen. Aktuell kann das Prozessmanagement den Ansprüchen der digitalen Transformation noch nicht in vollem Umfang gerecht werden.	178	E 4.1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte seine strategischen Vorgaben für ein systematisches Prozessmanagement erweitern. Zudem sollte er seinen Überblick der Verwaltungsprozesse vervollständigen und auf dieser Grundlage seinen Personalbedarf für die Aufgabe des Prozessmanagements bemessen.	180	Die Digitalisierungsstrategie der Verwaltung beinhaltet u. a. auch den Aufbau eines Projektmanagements. Der Prozess zur Umsetzung wurde bereits gestartet. Im Rahmen des Prozessmanagements werden die Prozesse der Verwaltung sukzessive erfasst. Die Anregung, den Personalbedarf hierfür neu zu bemessen, wird aufgenommen.
			E 4.2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte sicherstellen, dass im Rahmen von Prozessoptimierungen auch immer technische Möglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sollte er seine IT-Abteilung systematisch in das Prozessmanagement einbinden.	181	In Zusammenarbeit mit der Fa. UNITY werden die Prozessabläufe derzeit überarbeitet.
F5	Die Sicherheitsstrukturen des Rhein-Erft-Kreises sind durchschnittlich ausgeprägt. Bestehende konzeptionelle Defizite werden bereits aufgearbeitet.	182	E 5 Der Rhein-Erft-Kreis sollte seine bereits begonnenen Aktivitäten fortführen und insbesondere umfassende Konzepte für die Bereiche Notfallvorsorge und Datensicherung erstellen.	183	Die begonnenen Aktivitäten werden im Sinne der Empfehlung der GPA fortgeführt.
F6	Die örtliche IT-Prüfung des Rhein-Erft-Kreises kann die notwendigen Prüfhandlungen sicherstellen. Für eine systematische örtliche IT-Prüfung sind die Rahmenbedingungen jedoch optimierungsbedürftig. Die übrigen Fachprüfungen könnten durch eine erweiterte Nutzung der technischen Möglichkeiten effizienter erfolgen.	184	E 6.1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte eine IT-Prüfstrategie entwickeln. Auf dieser Grundlage sollte er eine Personalbemessung durchführen und Anforderungen an die fachliche Qualifikation der IT-Prüfenden beschreiben.	186	Die IT-Prüfstrategie wird zeitnah durch das Prüfungsamt entwickelt und die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der IT-Prüfenden werden beschrieben. Auf dieser Grundlage wird die Organisationsabteilung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt die Personalbemessung durchführen.
			E 6.2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte, wie geplant, weitere Fachprüfungen technisch unterstützen und mehr prüfungsrelevante Datensätze digital verfügbar machen.	186	Für das Haushaltsjahr 2024 ist bereits die Anschaffung weiterer Lizenzen der Prüfsoftware und Datenanalysesoftware veranschlagt.
<b>IT an Schulen</b>					
F7	Die Rahmenbedingungen für Steuerung der Schul-IT sind im Rhein-Erft-Kreis solide. Optimierungsmöglichkeiten liegen insbesondere in der schulübergreifenden Medienentwicklungsplanung.	188	E 7.1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte zeitnah einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan erarbeiten und auf dieser Basis Projektpläne für die künftigen Jahre ableiten.	188	Das Amt für Informationstechnologie erstellt derzeit die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung eines Medienentwicklungsplans (MEP) durch einen externen Dienstleister vor. Der MEP soll einen Zeitraum von 3 - 4 Jahren umfassen. Die notwendigen Finanzmittel stehen zur Verfügung.
			E 7.2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte gemeinsam mit den Schulen Standards für die IT-Sicherheit setzen.		Gerade vor dem Hintergrund der immensen Zunahme von mobilen Endgeräten, ist die IT-Sicherheit der Netzinfrastruktur und der Endgeräte von besonderer Bedeutung. Daher finden ständig Gespräche zwischen Schulleitungen, IT-Koordinatoren an den Schulen und dem Amt für Informationstechnologie statt. Darüber hinaus werden die bestehenden Systeme ständig überwacht und optimiert.
			E 7.3 Der Rhein-Erft-Kreis sollte zur weiteren Harmonisierung der IT-Ausstattung Abstimmungsgespräche mit allen Schulen initiieren.		Mindestens einmal jährlich werden gemeinsame Gespräche mit allen Schulleitungen, den IT-Koordinatoren an den Schulen und dem Amt für Informationstechnologie geführt. Ziel dieser Besprechungen ist unter anderem die Harmonisierung der IT-Ausstattung. Dabei sollen die Anforderungen der Schulen berücksichtigt werden. Diese sind je nach Schulform (Berufskollegs, Förderschulen, Klinksschule) unterschiedlich.

## 6.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Hilfe zur Pflege**

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Fehlbetrag und Einflussfaktoren</b>					
F1	Die Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher sind hoch bei einer geringen Leistungsdichte.	202	E1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die ambulanten Hilfen detailliert auswerten, insbesondere bezüglich der Pflegegrade und Entwicklung in den kostenintensiven ambulanten Wohngemeinschaften.	204	Die Kommunen melden monatlich die jeweiligen Ein- und Auszahlungen, aufgeschlüsselt nach Leistungsart und damit auch bezogen auf den jeweiligen Pflegegrad. Allerdings erfolgt keine fallzahlenorientierte Aufteilung auf Pflegegrade; es werden lediglich Summenzuweisungen vorgenommen. Mit Rundverfügung Nr. 09/2007 wurde eine Pflegedatenbank zur ambulanten Hilfe zur Pflege beim REK eingeführt. Seit Einführung dieser Statistik melden die Kommunen zu jedem Quartal. Allerdings wird bei der anonymisierten Abfrage nicht erfasst, ob sich die Leistungsempfänger in privaten Haushalten oder kostenintensiven ambulanten Wohngemeinschaften befinden. Zwecks weiterer Optimierung wird bei den Kommunen für eine entsprechende Erweiterung des Datentransfers geworben werden; die Umsetzung hängt allerdings davon ab, ob dies von den Kommunen als leistbar eingeschätzt wird. In diesem Zusammenhang wäre auch eine stärkere Vernetzung mit Amt 54 zielführend.
F2	Die Unterhaltserträge können für die stationäre Hilfe zur Pflege ermittelt werden, für die ambulante Hilfe zur Pflege sind diese nicht gesondert ausweisbar.	208	E2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die ambulanten Unterhaltserträge Hilfe zur Pflege erfassen. So kann die Entwicklung bewertet und gleichzeitig nachvollzogen werden, ob und in welcher Höhe Erträge für die ambulante Hilfe zur Pflege durch die kreisangehörigen Kommunen generiert werden.	209	In Kooperation mit den kommunalen Sozialämtern wird geklärt werden, inwieweit deren Kammereien die generierten Unterhaltserträge separat ausweisen können. Es bleibt insoweit aber grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass mit dem Angehörigenentlastungsgesetz den Erträgen aus Unterhalt nur noch eine geringe Bedeutung zukommt.
F3	Die sonstigen privatrechtlichen Ansprüche sind im Haushalt nicht separat erfasst.	208	E3 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die sonstigen privatrechtlichen Ansprüche separat erfassen und im Haushalt ausweisen.	209	Das Amt 50 wird mit dem Amt 20 erörtern, inwieweit eine separate Kontierung möglich ist.
<b>Organisation und Personaleinsatz</b>					
F4	Die beteiligten Bereiche um das Thema Hilfe zur Pflege sind auf zwei Dezernate aufgeteilt.	210	E4.1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte evaluieren, ob und inwieweit sich die Trennung des Sozialamtes und des Amtes für Betreuung, Pflege und Senioren auf zwei Dezernate ausgewirkt hat. Die Schnittstelle sollte klar definiert werden. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche sind festzulegen und ein gemeinsames Ziel- und Aufgabenverständnis muss gewährleistet sein.	210	Amt 50 und Amt 54 befinden sich in einem regelmäßigen Austausch. Aufgrund der früheren Zusammengehörigkeit und den darauf fußenden Kenntnissen aus dem jeweils anderen Bereich, kommt es aus Sicht des Amtes 50 zu keinerlei Reibungsverlusten. Unabhängig davon wird aktuell an einer Systematisierung der Zusammenarbeit für die Bereiche gearbeitet, bei denen eine regelmäßige Abstimmung sinnvoll ist. Dies betrifft die Hilfe zur Pflege.
			E4.2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte auch im Hinblick auf das OZG und die geplante Umstellung auf die E-Akte, die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben. Die Sachbearbeitung wird durch Prozessbeschreibungen unterstützt und Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen können schneller erkannt werden.	211	Amt 50 wird die bislang schon vorgenommenen Beschreibungen auf alle Prozesse im Leistungsgeschehen der Hilfe zur Pflege ausweiten.
F5	Die Fachaufsicht des Rhein-Erft-Kreises nimmt den kreisangehörigen Kommunen gegenüber eine beratende Rolle ein.	212	E5 Um besser steuernd in die Kostenentwicklung der delegierten Hilfe zur Pflege eingreifen zu können, sollte der Rhein-Erft-Kreis gezielte Maßnahmen einer fachlichen Kontrolle, ggf. vor Ort in den kreisangehörigen Kommunen, entwickeln.	213	Der Rhein-Erft-Kreis stellt sowohl in seiner Funktion als Widerspruchsstelle für die kommunalen Sozialämter als auch über die jährlich wiederkehrenden Testat-Prüfungen in den Sozialämtern der Kommunen die Fachaufsicht sicher.
F6	In 2023 kommen neue Aufgaben auf die WTG-Behörde zu, die in den Arbeitsabläufen zu berücksichtigen sind. Die Anpassungen des WTG bezüglich des Gewaltschutzes werden zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten führen.	214	E6 Die Anpassungen des WTG im Jahr 2023 erhöht die Anforderungen bei den Beschäftigten. Eine Stellenanpassung ist in 2022 im Rhein-Erft-Kreis erfolgt. Daher überprüfen, inwieweit die neue Aufgabe mit dem bestehenden Personal zu bewältigen ist.	216	Der Personalbedarf wird zu gegebener Zeit einer erneuten Überprüfung unterzogen
<b>Steuerung und Controlling</b>					
F7	Bei den Kurzzeitpflegeplätzen entstehen Versorgungsengpässe.	216	E7 Der Rhein-Erft-Kreis sollte weiterhin den Ausbau der Kurzzeitpflege unterstützen.	218	Der Ausbau der Kurzzeitpflege wird weiterhin unterstützt
F8	Ein Fach- und Finanzcontrolling ist im Rhein-Erft-Kreis in Ansätzen vorhanden.	220	E8 Um rechtzeitig steuernd in die Kostenentwicklung eingreifen zu können, sollten die Finanz- und Fachdaten enger miteinander verknüpft und monatlich ausgewertet werden. Für eine nutzbare Datenbasis sollte eine einheitliche Bearbeitung und Auswertung für die ambulante Hilfe zur Pflege vor Ort unterstützt werden. Die Erkenntnisse der Pflege- und Wohnberatung sollten mit einfließen. So kann ausgewertet werden, welche niederschweligen Maßnahmen und präventiven Angebote angenommen werden und zielführend greifen.	221	Das Fach- und Finanzcontrolling befindet sich derzeit ohnehin in der Optimierung, um insbesondere dem erhöhten Nachfrageaufkommen vollumfänglich mit korrekten Daten gerecht werden zu können. Die Kostenentwicklungen werden monatlich im Rahmen des Filetransfers erfasst und dargestellt, insofern liegen die Finanzdaten kontinuierlich in aktueller Form vor. Seitdem (ab 2021) auch zu jedem Zahllauf Controllingauswertungen durchgeführt werden, liegen auch in dieser Hinsicht dauerhaft aktuelle fallbezogene Daten vor. Eine Verknüpfung beider Datenquellen erfolgt zurzeit lediglich auf Nachfrage.

7.9 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Organisation des Vergabewesens</b>					
F1	Das Vergabewesen des Rhein-Erft-Kreises ist gut organisiert. Die Vergaberichtlinien bilden eine fundierte Grundlage zur rechtssicheren Handhabung der Vergabeverfahren. Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind im Wesentlichen klar formuliert. Der Kreis berücksichtigt bereits Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungswesen.	228	E1.1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte auch die Vergabe der freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte aus korruptionspräventiven Gründen ab einer festzulegenden Wertgrenze zentral vergaberechtlich begleiten lassen.	230	Auf Wunsch der Fachämter schreibt die ZVS bereits jetzt freiberufliche Leistungen aus. Weiterhin werden durch die Änderung der vergaberechtlichen Regelungen zu den Planungsleistungen zukünftig zahlreiche Vergaben von Planungsleistungen europaweit über die ZVS auszuschreiben sein. Eine weitere Neuregelung zur Zuständigkeit wird als nicht erforderlich betrachtet.
			E1.2 Bei fördermittelfähigen Vergabemaßnahmen bietet es sich zur Risiko-Minimierung an, diese unabhängig von einer Wertgrenze der zentralen Vergabestelle vorab vorzulegen und nach deren Entscheidung auch von dort begleiten zu lassen.	230	Es existiert schon jetzt ein generelles Beratungsangebot der ZVS für alle Vergabemaßnahmen. Zusätzlich sollen zur Risikominimierung weitere Schulungen der Fachämter zur rechtssicheren Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere im Förderbereich, angeboten werden.
			E1.3 Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Kreistag legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Kreisausschusses. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Es bietet sich an, dem Kreisausschuss die Zuschlagsergebnisse in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis zu geben.	232	Eine Anpassung und Überarbeitung der Regelungen erfolgt zu gegebener Zeit.
			E1.4 Die bereits bestehenden Vorkehrungen für eine nachhaltige Beschaffungswirtschaft sollte der Rhein-Erft-Kreis nun für die praktische Anwendung konkretisieren und kontinuierlich optimieren.	233	Gesetzliche Regelungen und politische Maßgaben werden eingehalten und umgesetzt.
F2	Vergabeverfahren sind dem Prüfungsamt vor der Auftragserteilung ab niedrigen Wertgrenzen vorzulegen. Die Beteiligung des Prüfungsamtes ist in den Vergaberichtlinien geregelt. An Abnahmetermeninen nimmt das Prüfungsamt bisher nicht teil.	233	E2 Die Fachämter sollten das Prüfungsamt über Abnahmetermine informieren. Das Prüfungsamt könnte dann zur Bündelung des technischen Sachverständes an den Terminen teilnehmen.	234	Diese Empfehlung wird, soweit es die zeitlichen Umstände zulassen, gerne aufgenommen.
F3	Der Rhein-Erft-Kreis nutzt für die Ausschreibung von Vergabemaßnahmen eine digitale Vergabeplattform. Er hat sich gegen die Implementierung einer Vergabemanagementsoftware ausgesprochen. Die Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgt im Wesentlichen papierlos über das Dokumentenmanagementsystem.	238	E3 Die Vergabemanagementsysteme entwickeln sich fortlaufend weiter. Daher regen wir einen erneuten Testversuch für eines oder verschiedene dieser Fachprogramme zu einem späteren Zeitpunkt an. So ließen sich Medienbrüche und Aufwendungen für händische Übertragungen und separat geführte Statistiken weiter reduzieren.	238	Diese Anregung wird gerne aufgenommen.
<b>Allgemeine Korruptionsbekämpfung</b>					
F4	Der Rhein-Erft-Kreis erfüllt die wesentlichen Vorgaben des KorruptionsbG. Er hat sowohl eine Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption erlassen als auch eine Antikorruptionsbeauftragte ernannt. Eine Gefährdungsanalyse hat der Kreis noch nicht durchgeführt. Vorkehrungen zur Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie hat er im Zeitraum der Berichterstellung noch nicht ergriffen.	240	E4.1 Der Kreis sollte die zum 01. Juni 2022 erfolgten Änderungen des KorruptionsbG in der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption aktualisieren. Hierfür bietet sich eine Orientierung an der aktuellen Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention der gpaNRW an.	241	Diese Empfehlung wird gerne aufgenommen.
			E4.2 Der Kreis sollte seine Beschäftigten jährlich zum Beispiel durch Schulungen über die Regelungen der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption informieren und sie für das Thema sensibilisieren.	242	Diese Empfehlung wird gerne aufgenommen und nach Erstellung der Gefährdungsanalyse umgesetzt werden.
			E4.3 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die avisierte Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete zeitnah durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte der Kreis die Bediensteten möglichst aktiv befragen und einbinden.	243	Diese Empfehlung befindet sich in der Umsetzung.
			E4.4 Der Kreis sollte ergänzende Regelungen für im dienstlichen Rahmen gereichte Erfrischungen und Bewirtungen verbindlich festlegen, um das rechtssichere Handeln der Bediensteten zu unterstützen.	243	Es wird geprüft, ob dieser Empfehlung im Rahmen der Aktualisierung der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption gefolgt werden kann.
			E4.5 Der Kreis sollte bei den Veröffentlichungspflichten der Kreistagsmitglieder nach dem KorruptionsbG auch den ausgeübten Beruf aufnehmen und jährlich mögliche Änderungen bei den Kreistagsmitgliedern abfragen.	243	Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.
			E4.6 Der Kreis sollte Vorkehrungen treffen, um im Anschluss an die zeitnah zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein Hinweisgebendensystem zu implementieren und einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	245	Die Empfehlung muss nach der nationalen und länderspezifischen Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie von der Verwaltungsleitung aufgegriffen und umgesetzt werden (Inkrafttreten Hinweisgeberschutzgesetz Bund 2. Juli 2023, landesgesetzliche Regelung steht noch aus). Entsprechende Vorbereitungen laufen.
<b>Sponsoring</b>					
F5	Der Rhein-Erft-Kreis hat sich fachkundig mit dem Thema Sponsoring auseinandergesetzt und im Wesentlichen gute Regelungen in Form einer Richtlinie erlassen.	245	E5 Der Kreis sollte die bereits bestehenden guten Regelungen zum Sponsoring noch um die Beteiligung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling vor Abschluss eines Sponsoring-Vertrages und eine verbindliche Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag ergänzen.	246	Diese Empfehlung wird gerne aufgenommen.

Bauinvestitionscontrolling						
F6	Der Rhein-Erft-Kreis betreibt noch kein vollumfängliches und systematisches Bauinvestitionscontrolling. Der Kreis hat aber bereits vielversprechende und ausbaufähige Elemente eines Bauinvestitionscontrollings. Der Kreis berücksichtigt bei der Planung und Ausführung seiner Bauvorhaben schon vielfach Aspekte der Nachhaltigkeit.	246	E6	Der Rhein-Erft-Kreis sollte die bereits guten bestehenden Elemente zu einem zentral organisierten vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln. Ein systematisches Berichtswesen mit einer Soll-/Ist-Analyse ist dabei vor allem für große Baumaßnahmen ein wichtiger Bestandteil.	248	Die Implementierung eines vollumfänglichen Bauinvestitionscontrollings ist Ziel der weiteren kontinuierlichen Verbesserung zur Auswahl, Steuerung und Umsetzung von Bauprojekten, insbesondere um eine wirtschaftliche und nachhaltige sowie bedarfsgerechte Verwendung von Haushaltsmitteln zu gewährleisten. Zur Organisation des Bauinvestitionscontrollings sollen verschiedene Modelle (u. a. zentrale Stelle, interne Arbeitsgruppe) evaluiert und abgestimmt werden. Die Ergebnisse der Abstimmung können zur Festlegung der Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und damit einhergehender Aufgaben in einer Dienstanweisung zusammengefasst werden.
Nachtragswesen						
F7	Die Vergabeverfahren des Rhein-Erft-Kreises führten in den vergangenen Jahren zu unterdurchschnittlichen Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen. Die förmlichen Nachträge haben bei den Baumaßnahmen einen moderaten Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Leistungen.	249	E7	Wesentliche Auftragsänderungen sollte der Kreis nach Abschluss der Maßnahmen analysieren und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.	251	Diese Empfehlung wird gerne aufgenommen.
F8	In den Vergaberichtlinien hat sich der Rhein-Erft-Kreis mit der vergaberechtlichen Betrachtung von Nachtragsverfahren auseinandergesetzt. Nachtragsverfahren werden nicht durch die zentrale Vergabestelle begleitet. Das Prüfungsamt erhält Nachtragsaufträge ab einer Einzelauftragssumme von 15.000 Euro netto Auftragswert vorab zur Prüfung. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	251	E8.1	Der Kreis sollte Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab zu bestimmenden Wertgrenzen von der zentralen Vergabestelle begleiten lassen.	252	Amt 30 wirkt bereits jetzt auf Anfrage der Fachämter bei Auftragsänderungen mit. Es sollen Schulungen zum Thema Auftragsänderungen für die Fachämter angeboten werden. In schwierigen Fällen erfolgt eine Beratung durch Amt 30.
			E8.2	Neben den festgelegten Wertgrenzen für einzelne Nachtragsaufträge sollte der Kreis auch Wertgrenzen für summierte Auftragsänderungen zur Vorlage beim Prüfungsamt ergänzen.	252	Das Prüfungsamt ist bereits jetzt, wie Amt 30, in die Abwicklung von Auftragsänderungen eingebunden, sofern die Fachämter auf das Amt zugehen. Die geplanten Schulungen (siehe E8.1) und Beratungen durch die ZVS und das Prüfungsamt sollten zu einer weiteren Verbesserung des Vorgehens führen und die Bedeutsamkeit summierter Auftragsänderungen noch mehr ins Bewusstsein der Fachämter rücken.
			E8.3	Der Kreis sollte die Abwicklung der Auftragsänderungen zu einem systematischen Nachtragsmanagement ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	253	Diese Empfehlung wird grundsätzlich gerne aufgenommen. Weitere Rahmenbedingungen und Inhalte der Auswertungen sollten neben Ursache und Höhe sowie beteiligter Unternehmen festgelegt werden.
Maßnahmenbetrachtung						
F9	Die betrachteten Vergabemaßnahmen des Rhein-Erft-Kreises entsprechen den rechtlichen Mindestvorgaben bezüglich der Wahl des Verfahrens und der Anzahl der zu beteiligenden Bietenden. Bei der Dokumentation und Begründung der Nachtragsaufträge weisen die betrachteten Maßnahmen sowohl Defizite, aber auch sehr gute Beispiele auf. In einer Leistungsbeschreibung fällt die häufige Nennung von Leitfabrikaten auf.	253	E9.1	Der Kreis sollte den Verzicht auf die Bildung von Losen individuell und maßnahmenbezogen begründen und im Vergabevermerk dokumentieren.	255	Nach Vorlage des Berichtsentwurfs konnte die ZVS anhand von praktischen Beispielen darlegen, dass Begründungen für den Verzicht auf die Losbildung von ihr eingefordert werden und im Regelfall auch ordnungsgemäß dokumentiert sind.
			E9.2	Der Kreis sollte in seinen Leistungsbeschreibungen die Anforderungen von Produktangaben auf wesentliche Positionen reduzieren.	255	Die zuständigen Fachämter sind aufgefordert, dies zukünftig zu beachten.
			E9.3	Der Kreis sollte die Nennung von Leitfabrikaten in Leistungsverzeichnissen nur in begründeten Ausnahmefällen zulassen und dann stets sicherstellen, dass mehrere Produkte die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses zu erfüllen vermögen.	256	Die zuständigen Fachämter sind aufgefordert, dies zukünftig zu beachten.
			E9.4	Bei der Dokumentation umfangreicher Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sollte der Kreis stets nachvollziehbar begründet darlegen, dass die zusätzliche Leistung zwingend zur einwandfreien Erreichung des vertraglichen Leistungszieles erforderlich ist.	258	Die zuständigen Fachämter sind aufgefordert, dies zukünftig zu beachten.
			E9.5	Der Kreis sollte Auftragsänderungen stets nachvollziehbar in der Maßnahmenakte begründen.	259	Die zuständigen Fachämter sind aufgefordert, dies zukünftig zu beachten.
			E9.6	Der Kreis sollte Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen stets schriftlich beauftragen und die erforderliche Beteiligung des Prüfungsamtes den Wertgrenzen der Vergaberichtlinien entsprechend immer vornehmen.	259	Die zuständigen Fachämter sind aufgefordert, dies zukünftig zu beachten.
			E9.7	Weicht die Schlussrechnung deutlich von der Auftragssumme ab und erschließt sich die Abweichung nicht in Gänze aus den dokumentierten Auftragsänderungen, sollte der Kreis die Gründe für die Abweichung transparent und nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentieren. Die Analyse der Abweichungsgründe kann der Kreis zur Optimierung zukünftiger Bauvorhaben nutzen.	259	Die zuständigen Fachämter sind aufgefordert, dies zukünftig zu beachten.
			E9.8	Bei deutlichen Abweichungen der Angebote zu den Kostenschätzungen für Bauleistungen sollte der Kreis die Richtigkeit der Preisermittlung prüfen und die Angemessenheit sowie die Auskömmlichkeit der Preise feststellen und in der Vergabeakte dokumentieren.	261	Nach Vorlage des Berichtsentwurfs konnte die ZVS nachvollziehbar darlegen, dass sie im Bedarfsfall eine Angemessenheits- und Auskömmlichkeitsprüfung durchführt. Dass diese im geprüften Einzelfall unterblieben ist, stellt eine Ausnahme dar, die einem personellen Engpass im ersten Coronalockdown geschuldet war.

## 8.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Verkehrsflächen**

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Verkehrsflächen</b>					
F1	Die Datenlage beim Rhein-Erft-Kreis ist nicht ausreichend, um den Erhalt der Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig steuern zu können. Hier bestehen Optimierungsmöglichkeiten.	273	E 1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte für eine gezielte Steuerung der Erhaltungsmaßnahmen die Flächenangaben sowie die aufgewendeten Kosten regelmäßig erheben, fortschreiben und auswerten.	274	Die Straßendatenbank wurde einzig und allein zu dem Zweck eingeführt, die bilanzrelevanten Daten zu erfassen. Mit Ausnahme der isolierten Hochstämme wurde das Straßenbegleitgrün nicht als eigenständiges Anlagegut bilanziert; sie sind vielmehr Bestandteil des bilanzierten Grundstückswertes. Daher wurden die Grünflächen bei Einführung des NKf nicht gesondert erfasst. Die Straßendatenbank ist somit für Zwecke, die über die reine Anlagenbuchhaltung hinaus gehen, nicht verwendbar. Daher konnten die von der GPA angefragten Daten nur teilweise der Straßendatenbank und der Anlagenbuchhaltung entnommen werden. Fachamtsseitig wird deshalb - nicht zuletzt im Hinblick auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei künftigen Prüfungen - und im Hinblick auf eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung die Einführung einer Kostenrechnung unter der Voraussetzung begrüßt, dass die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Einführung und Pflege zur Verfügung gestellt werden.
F2	Für die Steuerung des Verkehrsflächenmanagements setzt der Rhein-Erft-Kreis eine Straßendatenbank ein. Diese kann weiter optimiert werden.	274	E 2.1 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die Zustandsdaten in der Straßendatenbank abbilden.	274	Bislang werden die Zustandsdaten der Kreisstraßen lediglich im Rahmen der körperlichen Inventur, nicht jedoch in der Straßendatenbank, erfasst. Die aktuellen Zustandsdaten basieren daher auf den Werten der letzten körperlichen Inventur 2019. Das Fachamt schließt sich der Empfehlung der GPA an und schlägt vor, Kontakt mit dem Hersteller der Straßendatenbank aufzunehmen, um abzuklären, ob die Straßendatenbank entsprechend erweitert werden kann.
		274	E 2.2 Der Rhein-Erft-Kreis sollte zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jeweils zum Jahresende) den Datenbestand der Verkehrsflächen abspeichern („einfrieren“).	274	Die Empfehlung wird fachamtsseitig vollinhaltlich geteilt und unterstützt. Es wird vorgeschlagen, Kontakt mit dem Hersteller der Straßendatenbank aufzunehmen, um abzuklären, ob die Straßendatenbank entsprechend erweitert werden kann.
F3	Der Rhein-Erft-Kreis hat keine Kostenrechnung für die Verkehrsflächen eingeführt.	275	E 3 Der Rhein-Erft-Kreis sollte eine Kostenrechnung für die Verkehrsflächen aufbauen. Die Struktur und Gliederung sind optimalerweise in der Kostenrechnung und Straßendatenbank identisch. Bestenfalls ist beides in einem System integriert oder über eine Schnittstelle miteinander verknüpft.	275	Das Fachamt schlägt vor, die Eignung der derzeit eingesetzten Software für die Straßendatenbank im Rahmen der Einführung einer KLR zu überprüfen und die Software ggf. zu ersetzen.
F4	Der Rhein-Erft-Kreis hat für den Bereich Verkehrsflächen strategische Vorgaben definiert. Durch die Bildung von steuerungswirksamen Zielen sowie Grund- und Kennzahlen kann der Bereich weiter optimiert werden.	276	E 4 Der Rhein-Erft-Kreis sollte weitere, konkrete Vorgaben und Ziele für die Straßenunterhaltung definieren und mit messbaren Zielvorstellungen ergänzen und diese festschreiben	277	Das Fachamt teilt die Ausführung der GPA, dass durch strategische Vorgaben und die Bildung steuerungswirksamer Ziele sowie die Bildung von Grund- und Kennzahlen verbessert werden kann. Das Fachamt empfiehlt, die entsprechend der neuen smarten Ziele zu bildenden Grund- und Kennzahlen im Zuge der Einführung der Kostenrechnung zu entwickeln und fortzuführen.
F5	Beim Rhein-Erft-Kreis stimmen sich Fachamt und Anlagenbuchhaltung in buchhalterischen Fragen ab. Die regelmäßig durchgeführte Zustandserfassung ist mit der Inventur verbunden. Das Fachamt hat allerdings keinen Zugriff auf die bei der Anlagenbuchhaltung geführten Daten zu den Verkehrsflächen.	277	E 5 Dem Fachamt sollte wenigstens ein Lesezugriff für die Finanzsoftware der Kämmerei erteilt werden. So ist gewährleistet, dass das Fachamt jederzeit notwendige Daten auswerten kann.	279	Die Empfehlung wird fachamtsseitig vollinhaltlich geteilt und unterstützt.
F6	Das Verkehrsflächenvermögen ist im interkommunalen Vergleich durchschnittlich. Der Bilanzwert ist rückläufig.	281	E 6 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die Entwicklung der Bilanzwerte der Verkehrsflächen regelmäßig auswerten. Ziel sollte sein, einem weiteren Werteverzehr entgegenzusteuern.	282	Ausweislich des Prüfberichtes sind die Abschreibungen höher als die Investitionen. Die Erhaltung des vorhandenen Kreisstraßennetzes sollte zur Umsetzung dieser Empfehlung gegenüber der Planung und dem Bau neuer Straßen priorisiert werden.
F7	Der Rhein-Erft-Kreis kann die Aufwendungen der Straßenmeisterei nicht beziffern. Somit können die Unterhaltungsaufwendungen in die Verkehrsflächen nicht dargestellt werden.	285	E 7 Der Rhein-Erft-Kreis sollte die Leistungserbringung der Straßenmeisterei beziffern können.	285	Die Mitarbeitenden der Straßenmeisterei führen neben der Verkehrsflächenunterhaltung auch Aufgaben des Winterdienstes, der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns und sonstige Tätigkeiten aus. Die Aufwendungen der Verkehrsflächenunterhaltung werden - wie alle anderen Tätigkeiten - in der Finanzbuchhaltung nicht separat erfasst. Im Rahmen der Einführung einer Kostenrechnung sollte dieser Empfehlung nach Auffassung des Fachamtes gefolgt werden.
F8	Die Reinvestitionen liegen unter den Abschreibungen. Eine dauerhaft niedrige Reinvestitionsquote kann für den Rhein-Erft-Kreis ein Risiko darstellen.	286	E 8 Mit Blick auf den Werteverzehr der Verkehrsflächen in der Bilanzsumme sollte der Rhein-Erft-Kreis die Reinvestitionen anpassen, um das vorzeitige Verschlechtern des Zustandes zu verhindern.	287	Das Fachamt teilt die Besorgnis der GPA, dass eine dauerhaft niedrige Reinvestitionsquote für den REK ein Risiko darstellt. Die Werterhaltung des Straßenanlagevermögens sollte gegenüber dem Straßenneubau priorisiert werden.